

**Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 10 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310 ber. S. 919) und § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenverordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GVBl. Teil II Nr. 69 vom 29. September 1993), hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 07.09.2004 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung der Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird eine Gebühr entsprechend Absatz 2 festgesetzt.

(2) Die Mindestgebühr beträgt für alle Parkplätze im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde 0,20 € je 16 Minuten. Für jeweils 0,10 € kann für weitere 8 Minuten geparkt werden, bis die jeweilige Höchstparkdauer erreicht ist.

**§ 2
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Parkgebührenordnung tritt am 15.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 02. Mai 2001 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 13. 09. 2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister